

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Seniorenbeiratswahl der Stadt Herten am 14. September 2025	2 – 3
2.	Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Herten zu wählenden Mitglieder am 14. September 2025	4 – 5
3.	Dieses Amtsblatt enthält zwei öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen eines Schriftstückes. Eine elektronische Veröffentlichung dieses Amtsblattes ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Die gedruckte Ausgabe kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, kostenlos abgeholt werden.	6 - 7

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **09/2025**
Ausgabetag: **16.05.2025**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: n.tappeser@herten.de
Homepage: www.herten.de



Stadt Herten
Der Wahlleiter

Herten, 14.05.2025

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Seniorenbeiratswahl der Stadt Herten am 14. September 2025

Gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Herten vom 16. April 2025 i.V.m. § 15 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und § 24 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der derzeit gültigen Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Der Wahlausschuss der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 05. November 2024 das Wahlgebiet der Stadt Herten in 22 Wahlbezirke eingeteilt. Gem. § 1 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Herten bildet das Gebiet der Stadt Herten das Wahlgebiet, das analog zur Kommunalwahl, in Wahlbezirke eingeteilt ist (derzeit 22).

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Berechtigt zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind Gruppen von Wahlberechtigten (Listenvorschläge) oder einzelne wahlberechtigte Personen (Einzelbewerber*innen). Jede*r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Im Sinne des § 9 der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Herten kann als Wahlbewerber*in jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat, benannt werden, sofern er/sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich und beinhaltet gleichzeitig die Versicherung, dass für keinen anderen Wahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber*in abgegeben wurde. Bei Listenvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Liste, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerber*in die jeweils listen nächste Person tritt. Eine Stellvertretung für Einzelbewerber*innen ist nicht vorgesehen.

Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, Telefonnummer und Unterschrift des Bewerbers/der Bewerberin enthalten. Dem Wahlvorschlag sind die Unter-

stützungsunterschriften gem. § 5 ff. der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Herten beizufügen.

Der Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber*in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Jede*r Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag durch Unterschrift unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlags durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin oder den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig. Die Unterzeichnenden müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift angeben.

Die Wahlvorschläge sind bis zum 69. Tag vor der Wahl, spätestens bis

Montag, 07. Juli 2025, 18.00 Uhr

beim Wahlleiter der Stadt Herten, Rathaus, Zimmer 234, Kurt-Schumacher-Str. 2 in 45699 Herten, einzureichen.

Unter „Einreichung“ ist die Übergabe des Wahlvorschlags zu verstehen. Bei brieflicher Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich, nicht der Zeitpunkt der Absendung.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem 07. Juli 2025 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind im Bürgerhaus Herten, Hans-Senkel-Platz 1, 45699 Herten erhältlich und stehen auf der Homepage der Stadt Herten zum Download bereit.

Herten, den 14. Mai 2025

gez.

i.V.

Janine Feldmann
Erste Beigeordnete

Stadt Herten
Der Wahlleiter

Herten, 14.05.2025

Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Herten zu wählenden Mitglieder am 14. September 2025

Am Sonntag, den 14. September 2025, findet die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Herten zu wählenden Mitglieder statt.

Gemäß § 11 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Herten vom 07. Mai 2020 in der geänderten Fassung vom 16. April 2025 fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Integrationsratswahl auf.

Auf die Bestimmungen des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung sowie auf die Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Herten vom 07. Mai 2020 in der geänderten Fassung vom 16. April 2025 weise ich hin.

Gem. § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW findet die Wahl am Tag der Kommunalwahl statt. Gem. § 2 Absatz 2 der Wahlordnung für den Integrationsrat entsprechen in diesem Fall die Stimmbezirke den Stimmbezirken der Kommunalwahl.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Berechtigt zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger*innen (Listenwahlvorschläge) oder einzelne wahlberechtigte Personen sowie Bürger*innen (Einzelbewerber*innen). Jede wahlvorschlagsberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Im Sinne des § 9 der Integrationsratswahlordnung kann als Wahlbewerber*in jede*r Wahlberechtigte sowie jede*r Bürger*in der Stadt Herten, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in Herten ihre Hauptwohnung haben, benannt werden, sofern er/sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich und beinhaltet gleichzeitig die Versicherung, dass für keinen anderen Wahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber*in abgegeben wurde. Für Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber*innen werden Stellvertreter*innen benannt.

Listenwahlvorschläge müssen von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzen und die Benennung und Aufstellung der Bewerber*innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Jeder Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber*in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 25 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die Unterstützungsunterschriften sind persönlich und handschriftlich abzugeben. Wahlberechtigte dürfen mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin oder den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig. Keine Unterstützungsunterschriften müssen beigebracht werden für Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträger*innen, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind.

Die Wahlvorschläge sind bis zum 69. Tag vor der Wahl, spätestens bis

Montag, 07. Juli 2025, 18.00 Uhr

beim Wahlleiter der Stadt Herten, Rathaus, Zimmer 234, Kurt-Schumacher-Str. 2 in 45699 Herten, einzureichen.

Unter „Einreichung“ ist die Übergabe des Wahlvorschlags zu verstehen. Bei brieflicher Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich, nicht der Zeitpunkt der Absendung.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind im Bürgerhaus Herten, Hans-Senkel-Platz 1, 45699 Herten erhältlich und stehen auf der Homepage der Stadt Herten zum Download bereit.

Herten, den 14. Mai 2025

gez.

i.V.

Janine Feldmann
Erste Beigeordnete

Dieses Amtsblatt enthält an dieser Stelle zwei öffentliche Bekanntmachungen über eine öffentliche Zustellung eines Schriftstückes, welche digital nicht veröffentlicht werden dürfen.

Die gedruckte Ausgabe kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, kostenlos abgeholt werden.